



**Prüfungsordnung  
der Rechtswissenschaftlichen Fakultät  
der Friedrich-Schiller-Universität Jena  
für die fakultativen studienbegleitenden Programme  
Law & Language/Droit & Langue  
Vom 12. November 1997**

Gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 4 LV.m. §§ 79 Abs. 2 Nr. 11, 83 Abs. 3 Nr. 2, 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 7. Juli 1992 (GVBl. S.315), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 1. Juli 1998 (GVBl. S. 233), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität die folgende Prüfungsordnung für die fakultativen studienbegleitenden Programme „Law & Language“ und „Droit & Langue“ der Rechtswissenschaftlichen Fakultät (im Folgenden als „Programme“ bezeichnet); der Fakultätsrat der Rechtswissenschaftlichen Fakultät hat die Prüfungsordnung am 12.11.1997 und 11.11.1998 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität hat am 17.03.1998 der Prüfungsordnung zugestimmt.

Das Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur hat mit Erlass vom 20.12.1998, Az: H4-437/565/25-1-, die Ordnung genehmigt.

**§ 1**

**Die Programme und ihre Abschlüsse**

- (1) Als fakultative Ergänzung zum Studiengang Rechtswissenschaft bietet die Rechtswissenschaftliche Fakultät die studienbegleitenden Programme „Law & Language“ und „Droit & Langue“ an.
- (2) Die Zertifikatsprüfung bildet den Abschluss jedes der beiden Programme.
- (3) <sup>1</sup>Für die erfolgreiche Teilnahme an einem Programm und nach bestandener Zertifikatsprüfung stellt die Rechtswissenschaftliche Fakultät ein Zertifikat aus, das die einzelnen Prüfungsleistungen, die Bewertung der Prüfungsleistungen und die Gesamtnote der Zertifikatsprüfung ausweist. <sup>2</sup>Das Zertifikat wird von dem Dekan sowie dem für die jeweilige Sprache verantwortlichen Mitglied des Programm- und Prüfungsausschusses unterschrieben.

**§ 2**

**Programm- und Prüfungsausschuss**

- (1) Für die organisatorische Durchführung der Programme und der Prüfungen errichtet die Rechtswissenschaftliche Fakultät einen „Programm- und Prüfungsausschuss“.



- (2) <sup>1</sup>Dem Programm- und Prüfungsausschuss gehören die für die Programme verantwortlichen Lehrkräfte und ein Hochschullehrer der Rechtswissenschaftlichen Fakultät an, der Kenntnisse in den Fremdsprachen der Programme besitzen soll und vom Fakultätsrat bestimmt wird. <sup>2</sup>Über das Angebot von Lehrveranstaltungen nach § 5 der Ausbildungsordnung für die Programme soll der studentische Vertreter im Fakultätsrat auf Antrag angehört werden.
- (3) <sup>1</sup>Der Programm- und Prüfungsausschuss entscheidet über alle Anträge, die im Rahmen der Programme gestellt werden, soweit diese Prüfungsordnung und die Ausbildungsordnung nichts anderes bestimmt. <sup>2</sup>Das gleiche gilt für die Zulassung von Teilnehmern an den Programmen nach § 4 der Ausbildungsordnung für die Programme, für die Entscheidung über den Lehrveranstaltungsplan nach § 5 Abs. 1 der Ausbildungsordnung, für die Anrechnung von Lehrveranstaltungen als Veranstaltungen des Programms nach § 5 Abs. 2 der Ausbildungsordnung, für die Zulassung zu den Programmen nach § 3 dieser Prüfungsordnung, für die Zulassung zur Zwischenprüfung nach § 4 Abs. 2 dieser Prüfungsordnung, für die Zulassung zur Zertifikatsprüfung nach § 5 Abs. 3 und 4 dieser Prüfungsordnung, für die Anerkennung von Gründen für den Rücktritt von einer Prüfung nach § 11 dieser Prüfungsordnung oder für das Versäumnis einer Prüfung nach § 12 dieser Prüfungsordnung, für die Zulassung zur zweiten Wiederholung einer Prüfung nach § 14 dieser Prüfungsordnung und für die Verlängerung der Frist zur Akteneinsicht nach § 15 dieser Prüfungsordnung.

### **§ 3**

#### **Zulassungsprüfung**

- (1) <sup>1</sup>Die Zulassung zum Programm setzt die erfolgreiche Ablegung einer Zulassungsprüfung voraus. <sup>2</sup>Durch die Zulassungsprüfung wird der Nachweis über die für das Programm notwendigen Sprachkenntnisse und Sprachfertigkeiten geführt. <sup>3</sup>Geprüft werden insbesondere Leseverständnis, Grammatik und Wortschatz in der Fremdsprache. <sup>4</sup>Zugelassen werden Personen, die über Sprachfertigkeiten verfügen, die im Allgemeinen durch einen siebenjährigen Unterricht an einem deutschen Gymnasium erworben werden können. <sup>5</sup>Über die Zulassung entscheidet die verantwortliche Lehrkraft, in Zweifelsfällen muss eine Entscheidung des Programm- und Prüfungsausschusses eingeholt werden.
- (2) Der Termin, die Zeit und der Ort der Zulassungsprüfung werden durch Aushang mindestens zwei Wochen vor der Prüfung bekannt gegeben.
- (3) Ist die Zulassungsprüfung nicht bestanden, so kann sie einmal wiederholt werden, jedoch frühestens beim nächsten Prüfungstermin.

### **§ 4**

#### **Zwischenprüfung**

- (1) Mit der Zwischenprüfung weist der Bewerber nach, dass er den Lehrstoff des ersten Abschnittes des Programms beherrscht und sich darüber in der Fremdsprache ausdrücken kann.



- (2) <sup>1</sup>Zur Zwischenprüfung zugelassen werden Teilnehmer des Programms, die nachweisen, dass sie an mindestens 8 SWS Lehrveranstaltungen des Programms teilgenommen haben. <sup>2</sup>Die Zulassung zur Zwischenprüfung setzt eine rechtzeitige Anmeldung voraus. <sup>3</sup>Der Termin zur Anmeldung wird durch Aushang mindestens zwei Wochen vor Anmeldungsschluss bekannt gegeben. <sup>4</sup>Über die Zulassung entscheidet die verantwortliche Lehrkraft, in Zweifelsfällen muss eine Entscheidung des Programm- und Prüfungsausschusses eingeholt werden.
- (3) <sup>1</sup>Der Termin, die Zeit und der Ort der Zwischenprüfung werden durch Aushang mindestens zwei Wochen vor der Prüfung bekannt gegeben. <sup>2</sup>Der Aushang enthält auch eine Liste der Kandidaten, die zur Zwischenprüfung zugelassen sind. <sup>3</sup>Dies gilt als Ladung der Kandidaten.
- (4) <sup>1</sup>Die Zwischenprüfung besteht, wer eine zweistündige schriftliche Klausur mindestens mit der Note "ausreichend" besteht. <sup>2</sup>Die Bewertung erfolgt durch einen Prüfer.
- (5) <sup>1</sup>Über eine bestandene Zwischenprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das auch Angaben über die Bewertung der Prüfungsleistung enthält. <sup>2</sup>Das Zeugnis dient dem Nachweis, dass der Kandidat zur weiteren Fortbildung im Rahmen des Programms befähigt ist und stellt kein Abschlusszeugnis eines Studienganges dar. <sup>3</sup>Es wird von der verantwortlichen Lehrkraft unterschrieben und dem Kandidaten ausgehändigt.
- (6) Ist die Zwischenprüfung nicht bestanden, so kann sie einmal wiederholt werden, jedoch frühestens beim nächsten Prüfungstermin.

## **§ 5 Zertifikatsprüfung**

- (1) <sup>1</sup>Die Zertifikatsprüfung besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung. <sup>2</sup>Mit der Ablegung der Prüfung weist der Bewerber nach, dass er den Lehrstoff des Programms beherrscht und sich darüber in der Fremdsprache ausdrücken kann.
- (2) <sup>1</sup>Der Kandidat muss sich für die Zertifikatsprüfung rechtzeitig anmelden. <sup>2</sup>Der Termin zur Anmeldung wird durch Aushang mindestens zwei Wochen vor Anmeldungsschluss bekannt gegeben.
- (3) <sup>1</sup>Zur schriftlichen Prüfung wird zugelassen, wer das Programm gemäß § 3 der Ausbildungsordnung für die Programme ordnungsgemäß durchlaufen hat, die Zwischenprüfung gemäß § 4 dieser Prüfungsordnung bestanden hat und dies auch nachweist. <sup>2</sup>Hat der Kandidat die Lehrveranstaltungsstunden anders als nach § 3 der Ausbildungsordnung verteilt, dann kann er zur Zertifikatsprüfung auf Antrag zugelassen werden. <sup>3</sup>Über die Zulassung entscheidet die verantwortliche Lehrkraft, in Zweifelsfällen muss eine Entscheidung des Programm- und Prüfungsausschusses eingeholt werden.
- (4) <sup>1</sup>Zur mündlichen Zertifikatsprüfung wird zugelassen, wer zur schriftlichen Prüfung zugelassen wurde und daran teilgenommen hat. <sup>2</sup>Über die Zulassung entscheidet die verantwortliche Lehrkraft, in Zweifelsfällen muss eine Entscheidung des Programm- und Prüfungsausschusses eingeholt werden.



## § 6

### Schriftliche Zertifikatsprüfung

- (1) <sup>1</sup>Die schriftliche Prüfung besteht aus einer vierstündigen Klausur. <sup>2</sup>Die Aufgabe kann aus mehreren Teilen bestehen. <sup>3</sup>Sie wird von einem Prüfer bewertet.
- (2) <sup>1</sup>Der Termin, die Zeit und der Ort der schriftlichen Prüfung werden durch Aushang mindestens zwei Wochen vor der Prüfung bekannt gegeben. <sup>2</sup>Der Aushang enthält auch eine Liste der Kandidaten, die zur Prüfung zugelassen sind. <sup>3</sup>Dies gilt als Ladung der Kandidaten.
- (3) <sup>1</sup>Besteht die schriftliche Prüfung aus mehreren Teilen, dann wird jeder Teil einzeln bewertet. <sup>2</sup>Die Gesamtnote der schriftlichen Prüfung wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten gebildet.
- (4) <sup>1</sup>Mit der schriftlichen Zertifikatsprüfung weist der Bewerber nach, dass er den Lehrstoff des Programms beherrscht und sich darüber in der Fremdsprache ausdrücken kann. <sup>2</sup>Gegenstand der Prüfung sind die grundlegenden Strukturen des jeweiligen Rechtssystems und seine wichtigsten Institutionen sowie die sprachlichen Fertigkeiten des Bewerbers. <sup>3</sup>Darüber hinaus soll der Bewerber nachweisen, dass er die wichtigsten Prinzipien eines Rechtsgebiets verständlich diskutieren und auf neue Problembereiche anwenden kann.

## § 7

### Mündliche Zertifikatsprüfung

- (1) Die mündliche Prüfung kann als Einzel- oder Gruppenprüfung durchgeführt werden; ihre Dauer soll für jeden Kandidaten nicht mehr als 30 Minuten betragen.
- (2) <sup>1</sup>Die Prüfung wird von einem Prüfer abgenommen. <sup>2</sup>Ein Protokoll über den Ablauf der Prüfung wird durch einen Beisitzer geführt.
- (3) <sup>1</sup>Der Termin, die Zeit und der Ort der mündlichen Prüfung werden nach Rücksprache mit dem Kandidaten durch Aushang mindestens zwei Wochen vor der Prüfung bekannt gegeben. <sup>2</sup>Diese Frist kann auf Wunsch des Kandidaten verkürzt werden.
- (4) In der mündlichen Prüfung soll der Kandidat nachweisen, dass seine sprachlichen Fertigkeiten ihm erlauben, auch ihm unbekannte Rechtsprobleme zu erörtern, etwa die notwendigen Fragen zu stellen und die passenden Vergleiche zu ziehen.



## § 8

### Bewertung der Prüfungsleistungen

<sup>1</sup>Für die Bewertung der Prüfungsleistungen im Sinne von §§ 4, 6 und 7 stehen die Notenstufen 1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0 und 5,0 zur Verfügung. <sup>2</sup>Die Gesamtnote einer Prüfung lautet bei einem Durchschnitt

von	1,0 bis 1,5	sehr gut,
über	1,5 bis 2,5	gut,
über	2,5 bis 3,5	befriedigend,
über	3,5 bis 4,0	ausreichend,
über	4,0	nicht ausreichend.

## § 9

### Gesamtnote der Zertifikatsprüfung

- (1) Die Zertifikatsprüfung ist bestanden, wenn die schriftliche und die mündliche Prüfung jeweils mindestens mit der Note 4,0 bestanden sind.
- (2) Die Note der schriftlichen Prüfung geht mit zwei Dritteln, die Note der mündlichen Prüfung mit einem Drittel in die Gesamtbewertung ein.
- (3) Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

## § 10

### Prüfer

<sup>1</sup>Zu Prüfern können nur die in § 21 Abs. 4 des ThürHG genannten Personen bestellt werden. <sup>2</sup>Die Prüfer werden von dem Dekan im Einvernehmen mit dem Prüfer bestellt.

## § 11

### Rücktritt

- (1) Tritt ein Kandidat nach der Zulassung zur Zwischenprüfung oder zur Zertifikatsprüfung ohne wichtigen Grund von der Prüfung zurück, dann gilt die Prüfung als nicht bestanden.
- (2) <sup>1</sup>Die für den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Programm- und Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. <sup>2</sup>Werden die Gründe anerkannt, so ist die nicht erbrachte Leistung beim nächsten Prüfungstermin nachzuholen.

## § 12

### Versäumnis

<sup>1</sup>Erscheint der Kandidat ohne wichtigen Grund nicht zur Zwischenprüfung oder zur schriftlichen oder mündlichen Zertifikatsprüfung, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. <sup>2</sup>Die Bestimmungen des § 11 Abs. 2 dieser Prüfungsordnung gelten entsprechend.



### **§ 13 Täuschung**

- (1) Unternimmt es der Kandidat, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, so ist er von der Prüfung auszuschließen.
- (2) In einem solchen Fall gilt die Prüfung als nicht bestanden.

### **§ 14 Wiederholung**

<sup>1</sup>Ist die Zertifikatsprüfung nicht bestanden, so kann sie einmal wiederholt werden, jedoch frühestens beim nächsten Prüfungstermin. <sup>2</sup>Eine zweite Wiederholung ist nur im Ausnahmefall nach Entscheidung durch den Programm- und Prüfungsausschuss auf Grund eines entsprechenden schriftlichen Antrags möglich. <sup>3</sup>Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig.

### **§ 15 Akteneinsicht**

<sup>1</sup>Nach Abschluss eines Prüfungsverfahrens kann der Kandidat innerhalb einer Frist von zwei Wochen Einsicht in die Prüfungsakten nehmen. <sup>2</sup>In begründeten Ausnahmefällen kann die Frist zur Einsicht auf Antrag verlängert werden. <sup>3</sup>Über den Antrag entscheidet der Programm- und Prüfungsausschuss.

### **§ 16 Personenbezeichnungen**

Personenbezeichnungen in dieser Prüfungsordnung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

### **§ 17 Änderungen der Prüfungsordnung und Inkrafttreten**

- (1) Änderungen der Prüfungsordnung für die fakultativen studienbegleitenden Programme können durch den Fakultätsrat der Rechtswissenschaftlichen Fakultät im Benehmen mit dem Programm- und Prüfungsausschuss beschlossen werden.
- (2) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Jena, den 12.11.1997

Prof. Dr. Georg Machnik, Rektor

Prof. Dr. Monika Schlachter, Dekanin